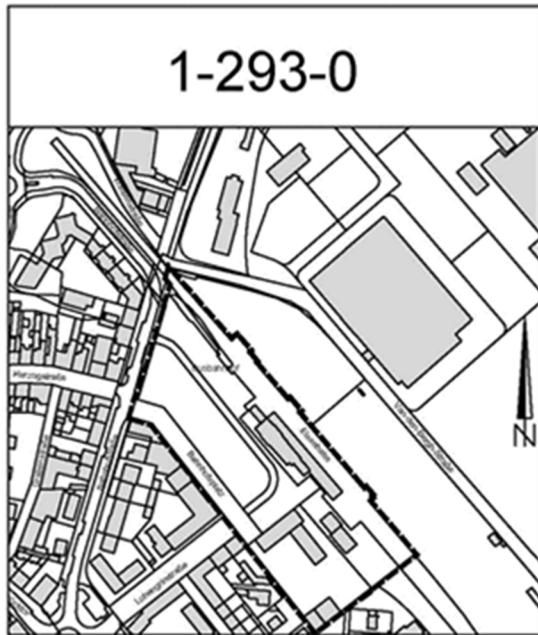




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 05.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-293-0 für den Bereich Bahnhofsumfeld/ Bahnhofplatz öffentlich auszulegen. Ziel ist es, den Bereich neu zu strukturieren, zu gestalten und aufzuwerten, so dass ein neuer Eingangsbereich in die Innenstadt entsteht. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 18.04.2017 bis zum 22.05.2017 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und kommt zum Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-293-0 für diese Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen ist. Weiterhin kann der Bebauungsplan entsprechend des im Landschaftspflegerischen Begleitplan angewandten Bewertungsschemas als in sich kompensiert bewertet werden, es besteht kein Kompensationsdefizit.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 06.04.2017

Die Bürgermeisterin
Northing